



Level 2

Umgang mit Interessenkonflikten – Deutsche Bank Gruppe

Passion to Perform



Inhalt

1. LEITMOTIV	3
2. EINFÜHRUNG	3
3. ZIELSETZUNG	3
4. ANWENDUNGSBEREICH	3
5. REGELUNGEN UND RICHTLINIEN	5
6. ALLGEMEINE LEITLINIEN	5
7. BEISPIELE FÜR POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE	6
8. IDENTIFIZIERUNG UND HANDHABUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN	7
8.1 Informationsbarrieren.....	8
8.2 Identifizierung und Handhabung potenzieller Interessenkonflikte	8
8.3 Kontrollmaßnahmen für die Identifizierung und Handhabung von Interessenkonflikten	8
9. OFFENLEGUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN UND EINVERSTÄNDNIS DES KUNDEN	9
10. DATENVERZEICHNIS	9



1. Leitmotiv

Die Deutsche Bank Gruppe (im Folgenden die „Bank“) führt ihre Geschäfte so, dass Interessenkonflikte auf faire Weise gehandhabt werden müssen, und zwar sowohl zwischen der Bank und ihren Kunden als auch zwischen den Kunden untereinander.

2. Einführung

Als global agierender Finanzdienstleister ist die Bank immer wieder mit tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert. Es ist ein Grundsatz der Bank, alle angemessenen Schritte zur Errichtung und zum Betrieb effektiver organisatorischer und administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert und gehandhabt werden können.

Das Management der Bank ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren der Bank für die Identifizierung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind. Die Compliance- und Rechtsabteilung der Bank unterstützen dabei die Identifizierung und Überwachung tatsächlicher und potenzieller Interessenkonflikte.

Die Bank verfügt über angemessene Verfahren, um die Identifizierung und Handhabung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte geschäftsbereichsbezogen durchführen zu können.

3. Zielsetzung

Die Bank unternimmt angemessene Schritte zur Identifikation und adäquaten Handhabung von Interessenkonflikten, die geeignet sind, das Kundeninteresse wesentlich zu beeinträchtigen. Diese Richtlinie spezifiziert die Anforderungen an die Bank, auf Konzern- wie auf Bereichsebene angemessene Vorgehensweisen und Maßnahmen zur Anwendung zu bringen, um alle derartigen wesentlichen Interessenkonflikte zu identifizieren und zu handhaben.

4. Anwendungsbereich

a) Interessenkonflikte

Diese Richtlinie betrifft alle Interessenkonflikte, die zu einem wesentlichen Schadensrisiko für das Interesse eines Kunden führen können. Derartige Interessenkonflikte können entstehen zwischen:

- der Bank und Kunden;
- einer „Relevanten Person“ und einem Kunden;



Umgang mit Interessenkonflikten – Deutsche Bank Gruppe

- zwei oder mehr Kunden der Bank, und zwar im Kontext der Erbringung von Leistungen durch die Bank für diese Kunden;
- einem vertraglich gebundenen Vermittler der Bank und einem Kunden.

Beispiele für mögliche Interessenkonflikte, die bei einem global agierenden Finanzdienstleister auftreten können, finden sich in Abschnitt 7 dieser Richtlinie.

b) Kunden

Kunden im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere:

- Bestandskunden der Bank;
- potenzielle Kunden (bei denen die Bank individuell danach strebt, in ein Vertragsverhältnis im Bezug auf ihre Leistungen einzutreten), und
- frühere Kunden, denen gegenüber Treue- oder andere Pflichten weiterhin bestehen

c) Regulierte Dienstleistungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnen „Regulierte Dienstleistungen“ alle Formen von „Sales and Trading“ mit Wertpapieren und Derivaten einschließlich deren Underlying, Übernahme und Platzierung, Portfolio-Management und Anlageberatung, Verwahrung, Corporate Finance und Beratung bei Übernahmen und Fusionen, Finanzanalyse sowie auf die vorgenannten Aktivitäten bezogene Kredit- und Devisengeschäfte.

d) Relevante Person

Im Sinne dieser Richtlinien sind „Relevante Person“: (a) Direktoren, Gesellschafter oder vergleichbare Personen, Mitglieder der Geschäftsleitung oder vertraglich gebundene Vermittler der Bank; (b) Direktoren, Gesellschafter oder vergleichbare Personen und Mitglieder der Geschäftsleitung eines vertraglich gebundenen Vermittlers der Bank; (c) Angestellte der Bank oder eines vertraglich gebundenen Vermittlers; sowie jede andere natürliche Person, deren Dienste der Bank zur Verfügung gestellt und von dieser kontrolliert werden und die an die Erbringung von Regulierten Dienstleistungen durch die Bank beteiligt ist; (d) natürliche Personen, die in die Erbringung von Dienstleistungen für die Bank oder vertraglich gebundene Vermittler im Rahmen einer Outsourcing-Vereinbarung zum Zweck der Erbringung von Regulierten Dienstleistungen durch die Bank involviert sind.

e) Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt global für alle Bereiche der Bank und deren Relevante Personen.

Mit den Kerngrundsätzen des Konzerns Deutsche Bank sind dieser Richtlinie alle bestehenden Richtlinien und Vorgehensweisen der Bank im Hinblick auf Identifizierung und Handhabung potenzieller Interessenkonflikte untergeordnet; sie bildet die Grundlage für alle abteilungsspezifischen Verfahren.



Umgang mit Interessenkonflikten – Deutsche Bank Gruppe

f) Verhältnis von Bank und externen Dienstleistern

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet das Verhältnis von Bank zu externen Dienstleistern ein Verhältnis, das die Bank zu einem Dienstleister unterhält. Eingeschlossen sind insbesondere Personen und Unternehmen, die für die Bank als ausgelagerte Einrichtungen fungieren und Leistungen für die Bank erbringen.

5. Regelungen und Richtlinien

Die für die Bank zuständigen Behörden haben auf globaler Ebene Regelungen und Richtlinien in Bezug auf Interessenkonflikte herausgegeben. Es ist ein Grundsatz der Bank, diese Regeln und Richtlinien – soweit einschlägig – zu befolgen. Diese Richtlinie legt die Mindeststandards fest, die die Bank einhalten wird, um die entsprechenden Regelungen und Vorgaben zu erfüllen. Sie ersetzen nicht die Pflicht der Bank, weitergehende lokale regulatorische Anforderungen bei der Identifizierung und Handhabung eines Interessenkonflikts zu befolgen.

6. Allgemeine Leitlinien

Bei der Identifizierung eines Interessenkonfliktes überprüft die Bank sorgfältig alle faktischen Gegebenheiten und wird unter anderem in Betracht ziehen, ob die Bank, ein externer Dienstleister oder eine Relevante Person:

- nach aller Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet;
- ein Interesse am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Leistung oder einer im Auftrag des Kunden durchgeführten Transaktion hat, das nicht mit dem Interesse des Kunden an diesem Ergebnis übereinstimmt;
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz gibt, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen eines Kunden zu stellen;
- im gleichen Geschäftsfeld tätig ist wie der Kunde; und/oder
- von einer nicht mit dem Kunden identischen Person einen Anreiz erhält oder erhalten wird, der im Zusammenhang mit einer für den Kunden erbrachten Leistung steht, und zwar in Form von Geldbeträgen, Gütern oder Dienstleistungen, die sich von der Vergütung für diese Leistung unterscheiden.



7. Beispiele für potenzielle Interessenkonflikte

In einem Finanzinstitut, das eine Vielzahl von Dienstleistungen anbietet, können Interessenkonflikte in verschiedenen Situationen auftreten. Betroffene Bereiche sind insbesondere:

- Erstellung von Finanzanalysen
- Eigenhandel
- Portfolio-Management
- Corporate Finance
- Mitarbeitergeschäfte

Nachfolgend finden Sie eine Liste von Beispielen, die als typische Interessenkonflikte im Hinblick auf Regulierte Dienstleistungen der Bank gelten können. Sie erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

- Die Bank ist möglicherweise auf eigene Rechnung und/oder auf Rechnung von Kunden an Geschäfts- und Handelsaktivitäten beteiligt, während andere Kunden ebenfalls zur gleichen Zeit in den entsprechenden Märkten aktiv sind.
- Die Bank erbringt möglicherweise Anlageberatung oder erbringt Leistungen im diskretionären Portfoliomanagement für ihre Kunden, und die Bank empfiehlt oder verkauft möglicherweise Produkte, die sie selbst oder verbundene Unternehmen ausgeben.
- Die Bank oder Relevante Personen gewähren bzw. erhalten Geschenke oder Einladungen von nicht lediglich geringfügiger Art (einschließlich sog. nicht-monetärer Zuwendungen), die geeignet sind, ihr Verhalten dahin zu beeinflussen, dass es den Interessen der Kunden der Bank entgegensteht. Die Bank unterhält angemessene Verfahren für den Fall, dass sie oder eine Relevante Person einem Kunden ein Geschenk oder eine Einladung von nicht lediglich geringfügiger Art, das als Zuwendung gelten kann, anzubieten beabsichtigt.
- Die Bank bietet Finanzanalysen im Zusammenhang mit einem Unternehmen oder einem Konzern an, dem gegenüber sie auch Beratungsleistungen im Bereich Investmentbanking erbringt.
- Die Bank handelt als Portfoliomanager für mehr als einen Kunden oder Anlagefonds, insbesondere im Hinblick auf Zuteilungen.
- Die Bank oder Relevante Person haben eine Vereinbarung zur Ertragsaufteilung oder vergleichbare Geschäftsbeziehung mit einer Swap Execution Facility („SEF“), einem Designated Contract Market („DCM“) oder einer Derivatives Clearing Organisation („DCO“), welche die



Entscheidung der Bank oder Relevanten Person zur Inanspruchnahme der SEF, des DCM oder der DCO beeinflussen könnte.

8. Identifizierung und Handhabung von Interessenkonflikten

Sollte es zu einem Interessenkonflikt kommen, muss dieser unverzüglich und auf faire Weise behandelt werden. Die Bank hat Maßnahmen als Mindeststandards in Kraft gesetzt, die dies gewährleisten sollen:

- Abteilungen und juristische Einheiten operieren mit der adäquaten Unabhängigkeit voneinander;
- es gelten effiziente Vorgehensweisen zur Kontrolle von Informationsflüssen in Bereichen, in denen ansonsten das Risiko eines Interessenkonflikts den Interessen eines Kunden schaden könnte;
- Überwachende Maßnahmen gewährleisten eine separate Aufsicht über Mitarbeiter, wo dies für eine faire Handhabung von Interessenkonflikten notwendig ist;
- angemessene Kontrollen sind in Kraft, um Mitgliedschaften und Geschäftsinteressen außerhalb der dienstlichen Tätigkeiten von Relevanten Personen zu erfassen und mit diesen umzugehen;
- relevante Informationen werden sofort in einer gesicherten Umgebung aufgezeichnet, um die Identifizierung und Handhabung von Interessenkonflikten zu ermöglichen;
- in bestimmten Rechtsordnungen kann dem Kunden durch angemessene Offenlegung auf klare, faire und nicht-irreführende Weise ermöglicht werden, eine informierte Entscheidung zu treffen;
- es gibt angemessene Eskalierungsprozesse innerhalb von Abteilungen und zwischen den Abteilungen, die eingehalten werden, wenn ein Interessenkonflikt identifiziert wurde oder möglicherweise identifiziert wird;
- es gibt angemessene Aufzeichnungen zu den Leistungen und Aktivitäten der Bank in Fällen, in denen ein Interessenkonflikt identifiziert wurde;
- sofern notwendig, werden Relevante Personen aufgefordert, ihre Arbeit an einer spezifischen Transaktion oder ihre Teilnahme am Management eines potenziellen Interessenkonfliktes zu beenden;
- soweit notwendig, unterstehen Mitarbeiter den Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte; und



Umgang mit Interessenkonflikten – Deutsche Bank Gruppe

- es gibt regelmäßige Überprüfungen der Angemessenheit der Systeme und Kontrollen der Bank.

8.1 Informationsbarrieren

Die Bank respektiert die Vertraulichkeit von Informationen, die sie über ihre Kunden erhält; sie geht nach dem Prinzip des „need to know“ vor und hält sich an alle geltenden Gesetze im Bezug auf die Behandlung dieser Informationen. Der Zugang zu vertraulichen Informationen beschränkt sich auf diejenigen, die ein berechtigtes Interesse an den Informationen haben, das mit dem legitimen Interesse eines Kunden oder der Bank vereinbar ist.

Der Grundsatz, nach welchem die Bank ihre Geschäftsaktivitäten strukturiert, um mit Interessenkonflikten umzugehen, ist die Einhaltung von Informationsrestriktionen (auch Informationsbarrieren oder „Chinese Walls“), die den Richtlinien für Informationsrestriktionen der Bank entsprechen, die den Informationsfluss zwischen unterschiedlichen Bereichen der Bank einschränken sollen. Informationsrestriktionen und andere Maßnahmen werden eingesetzt, um es der Bank und Relevanten Personen zu ermöglichen, Geschäftsaktivitäten im Interesse von Kunden durchzuführen, ohne dabei von anderen Informationen beeinflusst zu werden, die die Bank besitzt und die zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen könnten. Die Bank betreibt außerdem sichere und vertrauliche Systeme, die innerhalb des global agierenden Control Room (Teil der Compliance-Abteilung der Bank) liegen, um Informationen aufzuzeichnen, die die Identifizierung und Handhabung potenzieller Interessenkonflikte unterstützen.

8.2 Identifizierung und Handhabung potenzieller Interessenkonflikte

Die Regeln der Bank sehen vor, dass potenzielle Geschäfte zum frühestmöglichen Zeitpunkt und vor Unterzeichnung eines Vertraulichkeitsschreibens oder –auftrags, dem Erhalt nicht-öffentlicher Informationen oder einer mündlichen oder schriftlichen Festlegung, für einen Kunden aktiv zu werden, protokolliert werden. Dies dient der Identifizierung und Handhabung potenzieller Interessenkonflikte.

Um die Bank in die Lage zu versetzen, potenzielle Interessenkonflikte identifizieren zu können, werden wesentliche Transaktionen, an denen Kunden, Relevante Personen oder die Bank beteiligt sind, intern protokolliert und mit bestehenden Kundenbeziehungen und Transaktionen abgeglichen.

8.3 Kontrollmaßnahmen für die Identifizierung und Handhabung von Interessenkonflikten

Im Umgang mit einem Interessenkonflikt kann es angemessen sein, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, falls die bestehenden und laufenden Maßnahmen im Konfliktmanagement sich als nicht ausreichend zur Lösung des potenziellen Konfliktes erweisen, wie etwa die folgenden:



Umgang mit Interessenkonflikten – Deutsche Bank Gruppe

- Implementierung von transaktionsspezifischen Ad-hoc-Informationsrestriktionen oder anderen zusätzlichen Maßnahmen zur Informationstrennung, nachdem das betroffene Management alle zur Verfügung stehenden Fakten sorgfältig geprüft hat;
- Eskalation auf eine übergeordnete Managementebene, die verantwortlich für die Strategie der Bank ist und die möglichen Risiken für Beziehungen und Reputation der Bank richtig einschätzt;
- Beendigung der Aktivität.

9. Offenlegung von Interessenkonflikten und Einverständnis des Kunden

Als global agierender Finanzdienstleister ist die Bank in vielen Bereichen aktiv, die den Interessen ihrer Kunden entgegenstehen könnten. Die Bank folgt bestimmten Vorgehensweisen, um Kundeninteressen vor Konflikten, die sich aus den Eigenaktivitäten der Bank ergeben könnten, zu schützen. Unter bestimmten Umständen, wenn ein Interessenkonflikt bestehen bleibt und wo dies nicht gegen die vor Ort geltenden Regelungen verstößt, können dem betroffenen Kunden Informationen offen gelegt werden, um das Einverständnis des Kunden einzuholen, aktiv zu werden. Die Preisgabe von Informationen ist allgemeiner Natur und/oder dient der Erläuterung der Ursachen des Konfliktes, so dass dem Kunden eine Entscheidung auf informierter Basis ermöglicht wird.

Für Swapgeschäfte gelten bestimmte zusätzliche Offenlegungsvorschriften. Relevante Personen müssen den Geschäftspartnern zu einem angemessenen Zeitpunkt vor Abschluss eines Swapgeschäfts Angaben über wesentliche Anreize und Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Swapgeschäft zur Verfügung stellen.¹ Die Offenlegung standardisierter Angaben zu den Arten von Interessenkonflikten, die in Bezug auf Swapgeschäfte vorliegen können, sind in den meisten Fällen ausreichend. Spezielle wesentliche Anreize und Interessenkonflikte können jedoch in bestimmten Fällen besonderen Offenlegungspflichten unterliegen. Vergleichbare Angaben sind für Finanzanalysen und öffentliche Auftritte zur Verfügung zu liefern.

10. Datenverzeichnis

Die Bank führt und aktualisiert in regelmäßigen Abständen eine Aufzeichnung der Arten von Dienstleistungen, die von der Bank oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden, bei denen Interessenkonflikte, die ein deutliches Schadensrisiko für die Interessen eines oder mehrerer Kunden nach sich ziehen, aufgetreten sind oder – im Falle laufender Leistungen oder Aktivitäten – auftreten könnten.

¹ Neben den Offenlegungspflichten für wesentliche Anreize und Interessenkonflikte müssen zu einem angemessenen Zeitpunkt vor Abschluss eines Swapgeschäfts Angaben bereitgestellt werden, unter anderem zu den wesentlichen Risiken, Vertragsbestandteile oder wirtschaftliche Eckdaten des Geschäfts.



Umgang mit Interessenkonflikten – Deutsche Bank Gruppe

Die in diesem Verzeichnis geführten Informationen ermöglichen die effiziente Identifizierung und Handhabung potenzieller Interessenkonflikte.